

Ministerium für Inneres,
ländliche Räume und Integration
Frau Hella Reinhold
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

per E-Mail:
hella.reinhold@im.landsh.de

Geschäftsstelle

Telefon: 06421 / 9 48 88-0
Telefax: 06421 / 9 48 88-10
E-Mail: info@dvbs-online.de
Internet: www.dvbs-online.de

Bezirk Schleswig-Holstein

Marion Malzahn

Anschrift: Hooger Str. 1, 25813 Husum
Telefon: 04841 3993 (mit T-Net-Box)
E-Mail: marionmalzahn@web.de

Husum, 17. Mai 2019

Stellungnahme zum Neuerlass der Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Beherbergungsstätten (Beherbergungsstättenverordnung – BeVO)

Entwurf des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration

Sehr geehrte Frau Reinhold,

im Namen der Bezirksgruppe Schleswig-Holstein des Deutschen Vereins der Blinden und Sehbehinderten in Studium und Beruf (DVBS) e. V. bedanke ich mich für die Gelegenheit, zu o. g. Entwurf Stellung nehmen zu können.

Blinde und sehbehinderte Menschen sind durch zahlreiche Maßnahmen und technische Entwicklungen der Vergangenheit und näheren Zukunft immer besser in der Lage, selbständig und ohne Begleitung zu reisen. Da blinde und sehbehinderte Menschen besondere Anforderungen an Beherbergungsstätten haben, möchten wir Ihnen gerne unsere differenzierte Einschätzung des Entwurfes darlegen. Als Selbsthilfeorganisation vertreten wir die sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Belange blinder und sehbehinderter Menschen, vor allem in Fragen der Teilhabe am Arbeitsleben, der Aus- und Weiterbildung, der Rehabilitation und des lebenslangen Lernens. Wir setzen uns dafür ein, dass blinden und sehbehinderten Menschen in Ausbildung, Beruf, Weiterbildung, Familie, Freizeit und Kultur die volle Teilhabe ermöglicht wird.

Grundsätzlich begrüßt der DVBS die Änderungen in der BeVO. Im Einzelnen haben wir folgende Anmerkungen zu dem Entwurf, die im Anschluss ausführlich begründet werden:

- 1.) konsequente Anwendung der DIN 18040 für Beherbergungsstätten
- 2.) Aufnahme blinder Menschen in die Formulierung in § 13 Abs. 4 Nr. 2
- 3.) Aufnahme von Verstößen gegen § 13 Abs. 4 in den Katalog des § 16 als Ziffer 4

Eine Beherbergungsstätte, wie auch jedes andere unbekannte Gebäude, ist für blinde und sehbehinderte Menschen beim erstmaligen Betreten eine besondere Herausforderung. Das für die Erfassung räumlicher Strukturen wichtigste Sinnesorgan Auge ist für blinde und sehbehinderte Menschen gar nicht oder nur sehr eingeschränkt nutzbar. Zur Orientierung dienen dann, je nach Restsehvermögen, akustische, taktile und kontrastierende Hilfen, wie sie in der DIN 18040 festgelegt sind. Bedauerlicherweise sind über die Liste der technischen Baubestimmungen in der Fassung vom September 2014 in Anlage 7.3/1 wichtige Teile der DIN 18040 für die Orientierung von blinden und sehbehinderten Menschen nicht verpflichtend (Abschnitt 4.4 der DIN 18040-1). Die barrierefreie Gestaltung von Treppen und Handläufen (Abschnitt 4.3.6 der DIN 18040-1) ist nur für notwendige Treppen verpflichtend. So hört die Barrierefreiheit für blinde und sehbehinderte Menschen am Ausgang der Fahrstuhlür des gewählten Stockwerks auf. Das Auffinden des zugewiesenen Zimmers im richtigen Flur ist nur im sprichwörtlichen „Blindflug“ zu erforschen. Die dann vermeintlich richtige Zimmertür ist aufgrund fehlender taktil wahrnehmbarer Beschriftung ebenfalls nicht sicher zu identifizieren.

Die derzeitige Regelung lässt blinde und sehbehinderte Menschen nach dem Verlassen des für sie barrierefreien Fahrstuhls in den Fluren ohne Orientierungshilfen „herumirren“. Aus diesen Gründen fordert der DVBS insbesondere auch für Beherbergungsstätten eine konsequente Anwendung der DIN 18040.

Eine Verpflichtung zur Einhaltung der DIN 18040 zumindest von Bestandsbetrieben mit über 60 Gastbetten wäre aus Sicht des DVBS wünschenswert.

Im Brandfall sollen Zimmer und andere Räume schnellstmöglich verlassen werden. Anweisungen von Personal und Rettungskräften ist Folge zu leisten. Fahrstühle stehen nicht mehr zur Verfügung. Die Flucht muss über erste und zweite Rettungswege gelingen.

Blinde und sehbehinderte Menschen, ebenso wie Rollstuhlnutzer, sind im Brandfall durch ihre sehr eingeschränkte Mobilität gleichermaßen besonders gefährdet. Eine selbständige Flucht über die Rettungswege ist für sie nahezu unmöglich. Aus diesem Grund sollten in § 13 Abs. 4 Nr. 2 BeVO-E neben Rollstuhlnutzern auch blinde Menschen genannt werden.

Für den DVBS ist die Sensibilisierung der in Beherbergungsstätten Beschäftigten ein besonderes Anliegen. Solche Maßnahmen sind in der UN-Behindertenrechtskonvention in Artikel 8 gefordert. In Belangen von Menschen mit Behinderungen geschultes Personal kümmert sich erfahrungsgemäß besonders aufmerksam um seine Gäste mit Behinderungen und kann im Brandfall qualifizierte Hilfe leisten.

Erforderlich ist neben einer konsequenten Barrierefreiheit nach DIN 18040 in den Beherbergungsstätten die umfangreiche Schulung der Beschäftigten im Umgang mit den verschiedenen Behinderungen und der Maßnahmen im Brandfall. Daher fordern wir auch, dass ein Verstoß gegen § 13 Abs. 4 ebenfalls in den Bußgeldparagrafen 16 eingeführt wird, um diesem Thema die entsprechende Aufmerksamkeit zu geben.

Die selbstbestimmte Lebensführung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, wie in der UN-BRK (Artikel 3, 9, 19 und 20) und den Behindertengleichstellungsgesetzen von Bund (§ 1 Abs. 1 BGG) und Land (§ 1 LBGG) gefordert, wird dazu führen, dass in Zukunft immer öfter blinde und sehbehinderte Menschen selbständig ohne Begleitperson unterwegs sein werden. Zur vollen und uneingeschränkten Teilhabe behinderter Menschen gehört auch der Besuch einer Beherbergungsstätte. Eine bar-

rierefreie Gestaltung der Beherbergungsstätte nebst einer entsprechenden Schulung des Personals ist daher dem DVBS ein dringendes Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Marion Malzahn

Bezirksgruppe Schleswig-Holstein im DVBS e. V.